



Merkblatt zur Überprüfung nigerianischer Urkunden im Wege der Amtshilfe

Aufgrund der fehlenden Urkundensicherheit in Nigeria musste die Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Nigeria im **Mai 2000** eingestellt werden. Stattdessen erfolgt nun eine Überprüfung der nigerianischen Urkunden in **Amts- bzw. Rechtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte**, welche den inländischen Stellen als Entscheidungshilfe dienen soll.

Von Privatpersonen kann hingegen **keine** Urkundenüberprüfung veranlasst werden.

Aufgrund der Vielzahl der Urkundenüberprüfungen und der Gegebenheiten vor Ort können die Urkundenüberprüfungen nur mit Hilfe von Kooperationsanwälten durchgeführt werden, deren jeweiliges Ermittlungsergebnis von den Konsularbeamten in einer Stellungnahme bewertet und der ersuchenden Behörde übermittelt wird.

Die Urkundenüberprüfungen werden für ganz Nigeria durch das Generalkonsulat Lagos durchgeführt.

Checkliste

Generelles:

- Kostenübernahmeerklärung** durch Ihre Behörde in Höhe von 450,00€ **pro** zu überprüfende Person
ODER
- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Amtshilfeersuchen** (siehe Seite 3 des Merkblatts)
- zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene aktuelle **Fragebögen** pro zu überprüfende Person
Wichtig: Kennzeichnen Sie bitte eindeutig, falls ein bestimmtes Feld nicht zutreffen sollte.
Hinweis: Unvollständige Angaben oder nicht genannte Familienmitglieder und Referenzpersonen können zu einer Beeinträchtigung der Ermittlungsergebnisse führen.
- zwei Kopien der **Datenseite des Passes** der zu überprüfenden Person
Hinweis: Originalpass ist nicht vorzulegen.
- zwei aktuelle Passbilder

Zivilstanddokumente:

- Geburtsurkunde** (Siehe Merkblatt: Schem. Übersicht – Geburtsnachweise)
- Heirats- / Eheurkunde**
- Scheidungsurteile** („Decree Nisi“ / „Decree Absolute“; bei nicht-nigerianischen Heiratsurkunden und Scheidungsurteilen reicht eine Kopie aus).
- Sorgerechtsurteil/-e** des Kindes / der Kinder
- Geburtsurkunde / -n** des Kindes / der Kinder
- Sterbeurkunde / -n** von Familienangehörigen

Eidesstattliche Erklärungen, Bescheinigungen, Zeugnisse und weiteres:

- Eidesstattl. Erklärung** zum/r:
 - **Alter** (“Declaration of Age”) als Alternative zu einer Geburtsurkunde
 - **Namensänderung**
(„Affidavit of Change of Name“)
 - **Namensführung**
(“Affidavit Reconciliation of Name“)
 - **Familienstand/-status**
(„Affidavit of Family Status“, „Affidavit of Spinsterhood/ Bachelorhood“)
 - **Sterbeurkunde** („Affidavit of Death Certificate“)
- Geburtsbescheinigung** (keine „Attestation of Birth“ der NPC), z.B.: Geburtsärztliche Bescheinigung des Krankenhauses / Bescheinigung der Hebamme
- Taufbescheinigung** bzw. vollständige Angaben zur Taufe (Taufdatum, Anschrift der Taufkirche) bzw. Negativanzeige
- Schulzeugnisse** der Primary und Secondary School bzw. vollständige Angaben zum Schulbesuch (Besuchszeitraum, Anschrift der Schule) bzw. Negativanzeige
Hinweis: Die Angabe, keine Schule besucht zu haben, ist aufgrund der seit den 1970iger Jahren bestehenden Schulpflicht grundsätzlich wenig glaubhaft.
- Wegskizze/-beschreibungen** zu Anschriften der Familienangehörigen und Referenzpersonen, sofern keine detaillierte Anschrift vorliegen sollte.



Die folgenden Dokumente sind, bei Zusendung des Amtshilfeersuchens an das Generalkonsulat Lagos, **nicht zwingend** vorzulegen bzw. werden diese im Rahmen der Urkundenüberprüfung unter **sonstige Dokumente** nicht ausführlich aufgelistet:

- Geburtsbescheinigungen** mit der Bezeichnung „**Attestation of Birth**“
 - dieses Dokument stellt **grundsätzlich keinen** wirksamen Geburtsnachweis nach nigerianischem Recht dar.
 - Geburtsbescheinigungen bzw. geburtsärztliche Bescheinigungen, welche hingegen von Krankenhäusern oder von Hebammen ausgestellt wurden (siehe Checkliste), sollten weiterhin mit eingereicht werden.

- Ledigkeitsbescheinigungen** mit der Bezeichnung „**Certificate**“ oder „**Attestation**“
 - diese Dokumente sagen lediglich etwas über den Familienstatus einer Person bzw. über Eheschließungen im **Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Behörde** aus. Dies hat zur Folge, dass solche Bescheinigungen nach hiesiger Einschätzung keinen wirksamen Ledigkeits- oder Ehenachweis nach nigerianischem Recht darstellen können, da sie keine Rückschlüsse darauf zulassen, ob die überprüfte(n) Person(en) nicht möglicherweise in einem anderen Landesteil Nigerias bereits eine Ehe geschlossen hat/haben.

- Zeitungsartikel zur Namensänderung**
 - Diese Unterlagen können bei Feststellung einer gültigen eidesstattlichen Erklärung zur Namensänderung, die Änderung des Namens entsprechend unterstreichen, werden jedoch unter sonstigen Dokumenten nicht extra aufgeführt.

- Deutsche oder ausländische Dokumente**, welche nicht aus Nigeria stammen
 - Diese können im Rahmen der Urkundenüberprüfung grundsätzlich nicht überprüft werden.

- Ins Deutsche übersetzte Dokumente**
 - Die Amtssprache in Nigeria ist Englisch.
Unseren Kooperationsanwälten reichen dementsprechend die englischen Unterlagen aus.

Wichtiger Hinweis bei Einreichung von falschen und ungültigen nigerianischen Unterlagen:

Alle eingereichten und als ungültig, gefälscht oder verfälscht deklarierten Unterlagen **verbleiben** nach abgeschlossener Urkundenüberprüfung am Generalkonsulat Lagos und werden in der entsprechenden Akte über einen Zeitraum von **10 Jahren** aufbewahrt.

Das Generalkonsulat behält sich außerdem vor, in Einzelfällen, ungültige, gefälschte oder verfälschte Unterlagen unter Umständen an die nigerianischen Behörden, im Regelfall das nigerianische Außenministerium, zu übermitteln.



Alle Urkunden sind im Original und mit einer ungehefteten Kopie vorzulegen.

Übersetzungen sind indes **nicht** erforderlich und folglich auch nicht beizufügen.

Wichtiger Hinweis: Es liegt im Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Behörde sicherzustellen, dass die im **Merkblatt** aufgeführten Dokumente **vollständig** (einschließlich erforderlicher Kopien) vorgelegt werden.

Unvollständige Ersuchen werden postwendend zurückgesandt.

Bitte beachten Sie, dass es **Ihrer** Behörde obliegt eine Datenschutzbelehrung gem. der DS-GVO über die Notwendigkeit der Datenübermittlung an Drittstaaten durchzuführen. Ein Muster finden Sie auf unserer Webseite.

Die Kosten für die Urkundenüberprüfung betragen derzeit EUR 450,- pro zu überprüfende volljährige Person (bei Nachüberprüfungen derzeit bis zu EUR 300,-).

Das Generalkonsulat bestätigt der ersuchenden Behörde die Einleitung der Urkundenüberprüfung per E-Mail. Bitte beachten Sie, dass i.d.R. nach ca. 6 - 8 Monaten ab Einleitung der Urkundenüberprüfung mit dem Versand der Stellungnahme an die ersuchende Behörde gerechnet werden kann.

Grundsätzlich steht es deutschen Behörden oder Gerichten frei, ob sie den Inhalt und die Rechtsfolgen einer ausländischen Urkunde ohne Weiteres im Rahmen der freien Beweiswürdigung anerkennen und übernehmen oder eine formelle Bestätigung (z.B. in Form der Durchführung einer Urkundenüberprüfung) vorab verlangen.

Erfahrungsgemäß können insbesondere kleinere inländische Behörden, die wenige Fälle mit Auslandsberührung haben, die Echtheit nigerianischer Dokumente vielfach nicht richtig einschätzen und geben nigerianischen Personenstandsdokumenten einen Vertrauensvorschuss, der in Nigeria **nicht** gerechtfertigt ist. Aus Sicht des Generalkonsulats wird auf Grund des mangelhaften nigerianischen Urkundenwesens **dringend** empfohlen Urkunden vor der Anerkennung für den deutschen Rechtsbereich stets prüfen zu lassen.

Anfragen von Privatpersonen werden nicht beantwortet und sind an die ersuchende Behörde zu richten.

Nutzung des amtlichen Kurierweges für Behörden:

**Auswärtiges Amt
Generalkonsulat Lagos
Kurstr. 36
10117 Berlin**

Ersuchen zur Urkundenüberprüfung im Rahmen der Amtshilfe

Angaben zur ersuchenden Behörde:			
Bezeichnung:			
Anschrift:		Aktenzeichen:	
Ansprechpartner:		Mailadresse:	
Angaben zum Urkundeninhaber/ Eingereichte Unterlagen des Urkundeninhabers:			
Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Auflistung der zu Überprüfung eingereichten Dokumente/Urkunden <u>nebst einer ungehefteten Kopie:</u>			
<i>Details zu den einzureichenden Dokumenten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt</i>			
Nr.	Ausstellungsdatum	Bezeichnung/ Titel (z.B. „Declaration of Age“, „Grundschulzeugnis“, ...)	Ausstellende Behörde (z.B. „High Court Lagos“)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Bei weiteren Dokumenten ist **zwingend** ein weiteres Formular zu nutzen.

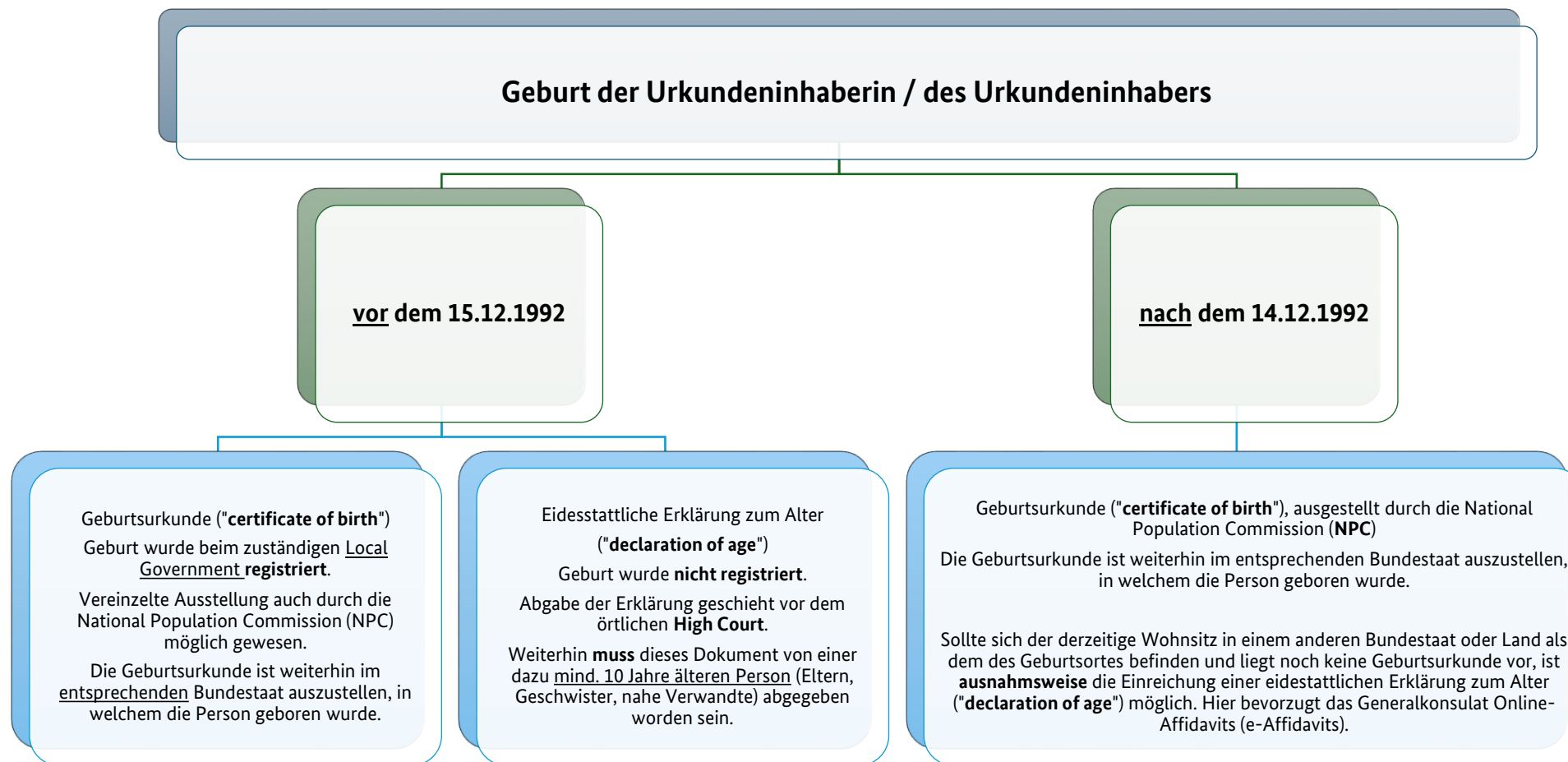
Weiteres Formular zur Überprüfung weiterer Dokumente genutzt: NEIN JA, Gesamtanzahl Seiten:

Hiermit wird die Kostenübernahme für die **Urkundenüberprüfung (EUR 450,-** pro zu überprüfende volljährige Person; bei **Nachüberprüfungen** derzeit bis zu **EUR 300,-**), der o.g. nigerianischen Dokumente durch obenstehende Behörde erklärt. Eine (Vorab-)Prüfung der eingereichten Dokumente durch die Auslandsvertretung erfolgt nicht. Die Sicherstellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen obliegt der ersuchenden Behörde. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden zurückgesandt. Der ersuchenden Behörde ist bewusst, dass aufgrund der fehlenden Urkundensicherheit in Nigeria im Rahmen der Urkundenüberprüfung grundsätzlich **keine Aussagen zur inhaltlichen Richtigkeit der Dokumente** getroffen werden können. Es können somit lediglich die im Rahmen der Urkundenüberprüfung gesammelten Erkenntnisse wiedergegeben werden. Die Beurteilung dieser Erkenntnisse obliegt der ersuchenden Behörde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der ersuchenden Behörde

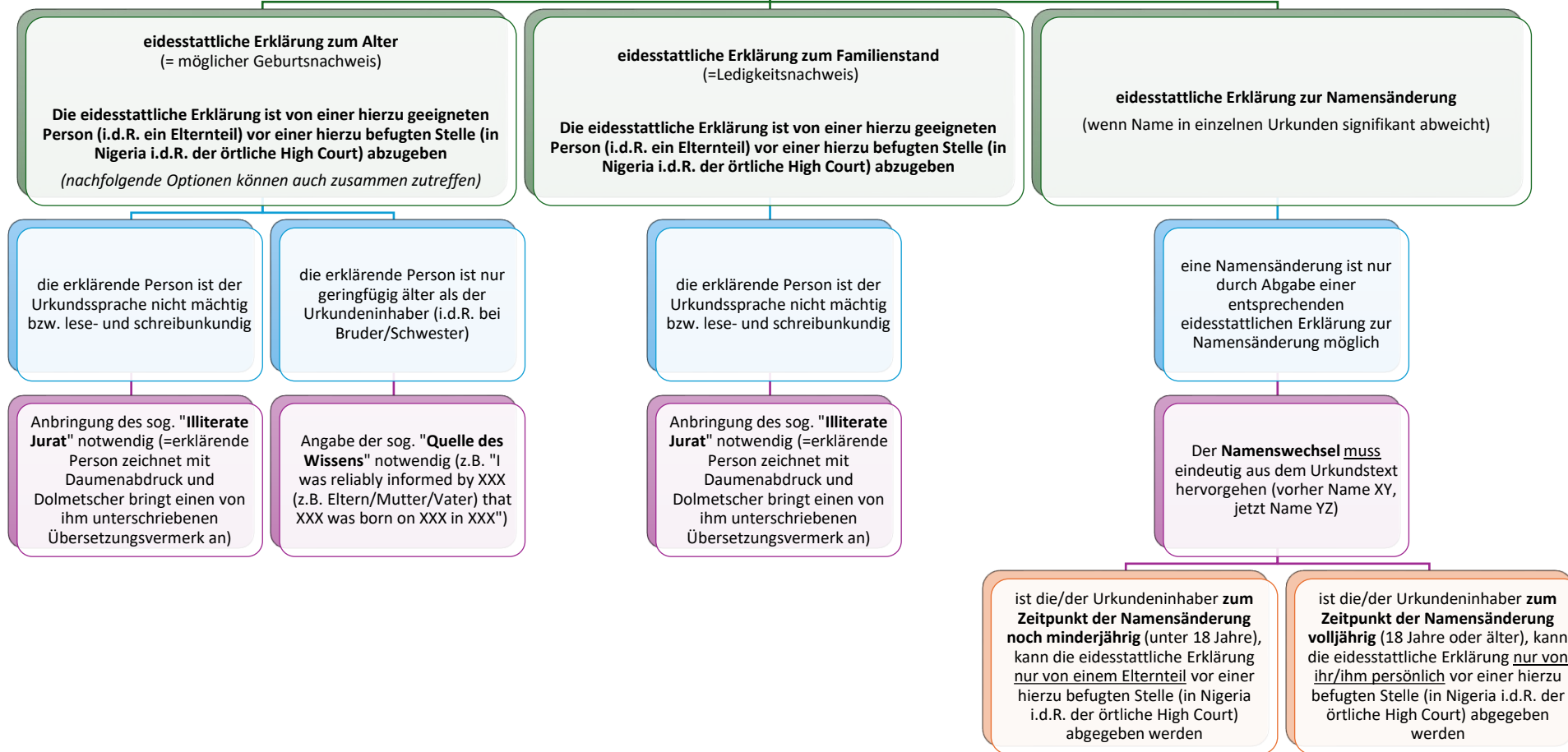
Vereinfachte schematische Übersicht – Geburtsnachweise



Wichtige Informationen: Die "Attestation of Birth" stellt keinen Geburtsnachweis dar.

Schematische Übersicht zum nigerianischen Recht – Relevante eidesstattliche Erklärungen in Nigeria

Relevante eidesstattliche Erklärungen in Nigeria



Wichtige Informationen:

Die erklärende Person darf nicht bereits verstorben sein und soll kontaktiert werden können (Angabe der vollständigen Kontaktdaten zwingend erforderlich).

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.